

**Krankenhaus der  
Berliner Vollzugsanstalten**  
Abt. für Psychiatrie und Psychotherapie  
Chefarzt: Univ.-Prof. Dr. N. Konrad

KBVA - Abt. für Psychiatrie u. Psychotherapie -  
Friedrich-Olbricht-Damm 17, 13627 Berlin

Landtag Nordrhein-Westfalen  
z. Hd. Herrn Frank Schlichting  
Referat: II.1D.1  
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf

**Achtung!**  
**Neue Telefonnummer!**



Bearbeiter:  
Prof. Dr. Konrad

☎ (030) 90144-0/Telefax: -512  
App.: 515

Datum:  
19.06.01

GeschZ.: (bei Antwort bitte angeben)  
- LAPP -

**Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit, Soziales und  
Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge vom 24.04.2001 zu möglichen  
Änderungen des Maßregelvollzugsgesetzes**

Sehr geehrter Herr Schlichting,

für die Übersendung des Wortprotokolls der öffentlichen Anhörung, an der ich leider aufgrund  
anderer Verpflichtungen nicht teilnehmen konnte, möchte ich mich herzlich bedanken.

Auf S. IV des Ausschussprotokolles ist meine Stellungnahme, die ich Ihnen am 15.03.2001  
zugefaxt hatte, nicht erwähnt. Da Ihnen möglicherweise meine Stellungnahme nicht  
zugegangen ist, erlaube ich mir, sie in der Anlage noch einmal zu übersenden.

Mit freundlichen Grüßen

Univ.-Prof. Dr. N. Konrad  
(Chefarzt)

**Krankenhaus der  
Berliner Vollzugsanstalten**  
Abt. für Psychiatrie und Psychotherapie  
Chefarzt: Univ.-Prof. Dr. N. Konrad

**Achtung!**  
**Neue Adresse! Neue Telefonnummer!**

KBVA - Abt. für Psychiatrie u. Psychotherapie -  
Friedrich-Olbricht-Damm 17, 13627 Berlin

Ausschußsekretariat  
z. Hd. Herrn Schlichting  
Landtag Nordrhein Westfalen  
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf

Bearbeiter:  
Prof. Dr. Konrad

☎ (030) 90144-0/Telefax: -512  
App.: 515

Datum:  
15.03.01

GeschZ.: (bei Antwort bitte angeben)  
- LAPP -

### **Mögliche Änderungen des Maßregelvollzugsgesetzes (Gesetzentwurf der Fraktion der CDU Drucksache 13/608)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem o. a. Gesetzentwurf nehme ich wie folgt Stellung:

#### *1. Begründung*

Es wird argumentiert, dass im zurzeit gültigen Maßregelvollzugsgesetz „allerdings der Anspruch psychisch kranker Straftäter auf eine Therapie und die damit verbundenen Lockerungsmaßnahmen vor dem berechtigten Anspruch der Bevölkerung auf Sicherheit“ stehe. Damit wird die Polarisierung der miteinander verwobenen Elemente des Maßregelvollzugsauftrages betrieben. Dem steht entgegen, dass bestmögliche Sicherheit (vor weiteren Rückfalltaten) durch verlässliche Therapiefortschritte zu erreichen ist, oder einfacher: die beste Sicherung ist die sichere Besserung.

#### *2. Änderungsvorschlag zu § 1 Abs. 1*

Der Änderungsentwurf beinhaltet den Wegfall des letzten Satzes des geltenden § 1 Abs. 1. Lässt man die Berücksichtigung pädagogischer Erfordernisse in der Therapie und Unterbringung beiseite und verzichtet auf größtmögliche Annäherung der Betreuungsbedingungen an allgemeine Lebens- und Arbeitsverhältnisse, besteht die Gefahr, dass in den Einrichtungen Betreuungsstandards sinken.

### 3. Änderungsvorschlag zu § 1 Abs. 3

Während im geltenden Gesetzestext die Maßregelvollzugseinrichtungen *verpflichtet* sind, Nachsorgemaßnahmen zu vermitteln, heisst es im Änderungsentwurf lediglich, dass Angebote der Nachsorge bereitgestellt werden. Damit besteht die Gefahr, dass bei Wegfall der Verantwortungszuschreibung Koordinierungskompetenzen schlechter definiert sind und damit ggf. der Umgang mit plötzlichen Krisensituationen weniger klar geregelt wird.

Hingegen enthält der Gesetzentwurf hilfreiche Klarstellungen zur Kostenregelung bzgl. der Nachsorge (und im Änderungsentwurf zu § 3 zu qualitätssichernden Maßnahmen) sowie eine klare Vorgabe zu der unter den Gesichtspunkten der Übersichtlichkeit und Verantwortungsverteilung gebotenen Dezentralisierung.

### 4. Änderungsvorschläge zu § 2

Der Änderungsentwurf lässt die im geltenden § 2 Abs. 1 Satz 2 genannten Vorgaben zur räumlichen Gestaltung weg. Der Verzicht auf konkrete Vorgaben hinsichtlich der Vorhaltung von beschäftigungs-, arbeitstherapeutischen und schulischen Maßnahmen und angemessenen Beschäftigungen sowie der Gemeinschafts- und Besuchsräumen beinhaltet die Gefahr, dass Standards zur Ausgestaltung von Krankenhausbetrieben reduziert werden. Insgesamt muss befürchtet werden, dass überall dort, wo Therapiestandards reduziert werden, auch Behandlungsergebnisse schlechter werden und sich damit indirekt die Bedingungen für die Herstellung besserer Sicherheit durch verlässliche Therapie verschlechtern.

### 5. Änderungsentwurf zu § 16

Der Änderungsvorschlag ist aus meiner Sicht überflüssig, da gem. §§ 67 d, e StGB mindestens jährlich bei einer Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus gem. § 63 StGB die Möglichkeit einer Entlassung geprüft werden muss. Der Wegfall der im geltenden § 16 Abs. 3 vorgeschriebenen *externen* Begutachtung bedeutet die Aufgabe der damit verbundenen Vorteile, insbesondere die Vermeidung von „Betriebsblindheit“ oder langjähriger Fortschreibung einseitiger, möglicherweise durch spezifische Vorfälle im Behandlungsverlauf geprägter Beurteilungen.

Leider bin ich durch eine Terminkollision gehindert, an der öffentlichen Anhörung am 24.04.2001 teilzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

  
Univ.-Prof. Dr. N. Konrad  
(Chefarzt)